

## 10. FERIENVERSICHERUNG

### 10.1 Allgemeines

10.1.1 Versichert werden Teilnehmer an Gruppen- oder Einzelfahrten. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Fahrtveranstalter die Fahrtteilnehmer mit Namen, Fahrtziel und Fahrdauer rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beim Jugendhaus anmeldet und die Prämie absendet. Das Jugendhaus hat die Prämie abzuführen, die eingehenden Anmeldungen zu registrieren und der Generali am Ende eines jeden Vierteljahres die insgesamt verbrachten Reisetage, unterteilt nach Tarifen zur Abrechnung aufzugeben. Jede anmeldende Stelle erhält vom Jugendhaus eine Anmeldebestätigung.

10.1.2 Besucher und Gäste aus dem europäischen Raum, die in die Bundesrepublik einreisen, sind nur nach Tarif 3 und solche aus dem außereuropäischen Raum nur nach Tarif 4 zu versichern, jedoch nur bis zu einer Aufenthaltsdauer von höchstens 90 Tagen.

Für Kleingruppen bis 6 Teilnehmern in Europa sowie Skiläufer oder Hochalpinisten ist nur der Tarif 3 zulässig.

### 10.2 Unfallversicherung

#### 10.2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die angemeldeten Personen während der gesamten Dauer der "Fahrt" betroffen werden. Es gelten hierbei Unfälle auf der ganzen Erde versichert.

#### 10.2.2 Nicht versichert sind

Unfälle bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr zugelassenen Güterfahrzeugen sowie bei der Ausübung eines Berufes.

#### 10.2.3 Versicherungssummen nach Tarifen:

Tarif	I	II	III	IV	
<b>Leistungen:</b>					
1. Leistungen für den <b>Todesfall</b> in EUR					
a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr					
I)	2.500		II)	2.500	
	III)		2.500	IV)	2.500
b) ab Vollendung des 17. Lebensjahr in EUR					
I)	2.500		II)	2.500	
III)	5.000		IV)	5.000	
(jeweils als Kapitalzahlung)					

2. für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität) in EUR

I)	25.000	II)	25.000
III)	50.000	IV)	50.000

3. Zusatzleistungen (subsidiär)

a) **Beihilfe** bei Verlust natürlicher **Zähne**, je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu EUR

I)	250	II)	250
III)	250	IV)	250

b) Beihilfe für die Wiederbeschaffung oder Reparatur einer **medizinisch verordneten Brille** bei Unfallverletzung bis zu EUR

I)	75	II)	75
III)	75	IV)	75

c) **Bergungs- und Suchkosten** für notwendige Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen verletzter oder vermisster Teilnehmer bis zu EUR

I)	2.500	II)	2.500
III)	2.500	IV)	2.500

d) **Unfallkrankhaustagegeld** vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltage an gerechnet, längstens jedoch für 365 Tage, in EUR

I)	0	II)	0
III)	5	IV)	5

e) Genesungsgeld im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für gleiche Anzahl Kalendarstage, für die Krankhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage, in EUR

I)	0	II)	0
III)	5	IV)	5

### 10.3 Haftpflichtversicherung

10.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter und deren Beauftragten aus der Veranstaltung und Durchführung von Ferienmaßnahmen (Fahrten). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von den Veranstaltern mit der Beaufsichtigung, Leitung und Überwachung beauftragten Organe einschließlich der Begleitpersonen gilt mitversichert.

Ferner gilt mitversichert, während der Dauer der Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrtteilnehmer. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten, d. h. sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz - etwa über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der ärztlichen Betreuung während der Erholungs- und Ferienmaßnahmen gilt ebenfalls mitversichert mit der Maßgabe, dass anderweitig bestehende Versicherungen für die Ärzte und Pflegepersonal vorangehen.

#### 10.3.2 Auslandsschäden

In Abänderung von Ziffer 7.9 AHB, im Übrigen aber nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland eintretende Schadenereignisse mit der Ausnahme von im Kriegszustand befindlichen Staaten, jedoch nur im Umfang der deutschen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

#### 10.3.3 Deckungssummen und Deckungsumfang

Gruppen	Tarif in EUR			
	I	II	III	IV

Schutz für eingetretene Schadenereignisse wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dritten Personen

1.1 als **versicherter Reisetilnehmer** (subsidiär)

1.2 als **Aufsichtsperson, Betreuer, Leiter** nach § 832 BGB

a) gegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu

I)	1.000.000 EUR	II)	1.000.000 EUR
III)	4.000.000 EUR	IV)	4.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

b) wegen Vermögensschäden je Verstoß bis zu

I) -IV 25.000 EUR

2.1 in Abänderung von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – auf Schäden, an

**gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar

- 1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
- 2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
- 3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
  - durch Brand und Explosion;
  - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

2.2 Campingzelte (nicht jedoch Gemeinschafts- und Großzelte) bis zu 3.500 EUR

**Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.**

3. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 **AHB Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**, und zwar

a) **bei Personenschäden**

je Schadenereignis bis zu

- |      |               |     |               |
|------|---------------|-----|---------------|
| I)   | 1.000.000 EUR | II) | 1.000.000 EUR |
| III) | 1.000.000 EUR | IV) | 1.000.000 EUR |

Leistungen aus der Unfallversicherung werden hier auf etwaige Haftpflichtansprüche angerechnet.

Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gelten nicht mitversichert.

b) **bei Sachschäden** besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von

- |      |         |     |         |
|------|---------|-----|---------|
| I)   | 500 EUR | II) | 500 EUR |
| III) | 500 EUR | IV) | 500 EUR |

je Schadenereignis. Es gilt hier eine Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis vereinbart.

c) **Ansprüche der Reiseleiter** gegen volljährige Reisetilnehmer bei Sachschäden mit einer Deckungssumme von

- |      |         |     |         |
|------|---------|-----|---------|
| I)   | 500 EUR | II) | 500 EUR |
| III) | 500 EUR | IV) | 500 EUR |

und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis (subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz).

Nicht versichert sind

Schäden an Sachen und Gegenständen, die die Gruppe, die Gemeinschaft oder der einzelne Teilnehmer für oder während der Reise, des Aufenthaltes geliehen, gemietet, gepachtet, in Obhut, in Benutzung hatte oder zur Verfügung gestellt hat (Musikinstrumente, Fahrräder, optische und akustische Geräte und Anlagen, Boote u. ä.)